



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 28. April 2023
Nummer 2555_300.150.450-1077402

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Anpassung an die heutigen Gegebenheiten folgende Verkehrsvorschrift:

2 *Es wird aufgehoben:*

Zürichbergstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.8.1988: Fahrverbot. Der Verkehr mit Gesellschaftswagen ist zwischen dem Klosterweg und dem Hause Nr. 257 verboten.

3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 17. Mai 2023 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. April 2023 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1077402

Zürichbergstrasse

Aufhebung Fahrverbot

Begründung und Antrag

Im Jahr 1988 wurde ein Fahrverbot für Gesellschaftswagen in der Zürichbergstrasse zwischen Klosterweg und Haus Nr. 257 erlassen, um gefährliche Rückwärtsmanöver von Gesellschaftswagen mangels Wendemöglichkeit zu unterbinden. In der Zwischenzeit besteht im fraglichen Abschnitt ein grosszügig ausgebauter Kehrplatz. Das Fahrverbot für Gesellschaftswagen ist deshalb nicht mehr erforderlich und soll ersatzlos aufgehoben werden. Dadurch ist auch der Betrieb des öffentlichen Linienverkehrs auf dem fraglichen Abschnitt sichergestellt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7

Bestand



Geplanter Vollzug

